

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
3.3	Teil IV: Zu widerhandlung gegen Vorschriften über das Verbringen von Tieren und Pflanzen (Kapitel 5 Abschnitt 4 BNatSchG)			
3.3.1	Handeln entgegen - einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4a BNatSchG mit der zur Erleichterung von durch Behörden oder Private durchgeführte Maßnahmen gegen invasive Arten bestimmte Verfahren, Mittel oder Geräte vorgeschrieben werden oder Handeln entgegen - einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung.	§ 69 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG § 54 Absatz 4a BNatSchG	100,- € bis 50.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 50.000 € Vermutlich keine typische Fallkonstellation, aber relevant wg. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
3.3.2	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Kapitels 5 BNatSchG oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften) erforderlichen Auskunft an - die zuständigen Naturschutzbehörden oder - die nach § 49 BNatSchG mitwirkenden Zollbehörden sowie - die in Bezug auf invasive Arten zuständigen Behörden.	§ 69 Absatz 3 Nummer 24 § 52 Absatz 1 BNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 10.000 € Vermutlich keine typische Fallkonstellation, aber relevant wg. Artenschutz

3.5	Teil V Zu widerhandlung gegen Auskunfts- und Zutrittsrechte (Kapitel 5 Abschnitt 5 BNatSchG)			
3.5.1	Versagung der Unterstützung einer nach § 52 Absatz 2 BNatSchG beauftragten Person oder nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer geschäftlichen Unterlage.	§ 69 Absatz 3 Nummer 25 BNatSchG § 52 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG	100,- € bis 5.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 10.000 €
3.6	Zu widerhandlung gegen Rechtsverordnungen (Kapitel 5 Abschnitt 6 BNatSchG)			
3.6.1	Handeln entgegen - aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 BNatSchG erlassenen Vorschriften über - die Haltung oder die Zucht von Tieren, - das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten oder Handeln entgegen - einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b BNatSchG § 54 Absatz 5 BNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 50.000 € Vermutlich keine typische Fallkonstellation, aber relevant wg. Artenschutz

3.6.2	Handeln entgegen - aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 8 BNatSchG erlassenen Vorschriften zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote oder Handeln entgegen - einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c BNatSchG § 54 Absatz 8 BNatSchG	50,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 10.000 €
4	Teil VI: Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG; Kapitel 6 LNatSchG)			
4.1	Betreten von - anderen als den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen, - anderen als Privatwegen, - eingefriedigten Grundstücken, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird oder Befahren dieser Grundstücke mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen.	§ 57 Absatz 2 Nummer 14 LNatSchG § 30 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €

4.2	Benutzen von für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen sowie Wegerändern • zu anderen als Erholungszwecken, • für die Dauer eines längeren als nur vorübergehenden Aufenthaltes.	§ 57 Absatz 2 Nummer 14 LNatSchG § 30 Absatz 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.3	Benutzen von Privatwegen • zu anderen als Erholungszwecken, • für die Dauer eines längeren als nur vorübergehenden Aufenthaltes, • mit anderen Fahrzeugen als Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen, • durch Reiterinnen und Reiter, sofern die Privatwege nicht trittfest oder nicht als Reitwege gekennzeichnet sind.	§ 57 Absatz 2 Nummer 14 LNatSchG § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.4	Ungenehmigte Sperrung von Wegen oder Flächen in der freien Landschaft, die nach § 30 LNatSchG betreten oder benutzt werden dürfen.	§ 57 Absatz 2 Nummer 15 LNatSchG § 31 Absatz 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.5	Beeinträchtigung des Badebetriebes durch das Mitführen kleiner Boote oder das Aufstellen von Strandkörben.	§ 57 Absatz 2 Nummer 16 LNatSchG § 32 Absatz 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €

4.6	Reiten oder Mitführen von Hunden an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober, ohne dass eine gemeindliche Sondernutzung dies zulässt.	§ 57 Absatz 2 Nummer 17 LNatSchG § 32 Absatz 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.7	Befahren des Meeresstrandes mit anderen als Reinigungs- und Baufahrzeugen in öffentlichem Interesse, Rettungsfahrzeugen und Krankenfahrstühlen oder Aufstellen solcher Fahrzeuge auf dem Meeresstrand.	§ 57 Absatz 2 Nummer 18 LNatSchG § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.8	Zelten, Aufstellen von Strandkörben zu anderen als für den eigenen Bedarf von Strandanliegern während der Badesaison oder Aufstellen von strandkorbähnlichen Einrichtungen auf dem Meeresstrand.	§ 57 Absatz 2 Nummer 19 LNatSchG § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.9	Fahren, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Fahrzeugen in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege.	§ 57 Absatz 2 Nummer 20 LNatSchG § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €

4.10	Ungenehmigte Errichtung oder wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen • in einem Abstand von 50 Metern landwärts von der Uferlinie an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar oder • in einem Abstand von bis zu 150 Metern landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee oder von der Mittelwasserlinie an der Ostsee.	§ 57 Absatz 2 Nummer 21 LNatSchG § 35 Absatz 2 Satz 1 oder 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.11	Ungenehmigte Nutzung einer Wasserfläche außerhalb eines Hafens als Liegeplatz für ein Sportboot mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage.	§ 57 Absatz 2 Nummer 22 LNatSchG § 36 Absatz 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.12	Aufstellen oder Benutzen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze.	§ 57 Absatz 2 Nummer 23 LNatSchG § 37 Absatz 1 LNatSchG	60,- € bis 180,- € pro Nacht und Übernachtungseinheit, zzgl. 50,- € pro Person	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
4.13	Unbefugtes Zelten nichtmotorisierter Wanderer abseits von Campingplätzen für die Dauer von mehr als einer Nacht.	§ 57 Absatz 2 Nummer 24 LNatSchG § 37 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG	30,- bis 120,- pro Nacht und Übernachtungseinheit	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 € Da es sich hier um nicht motorisierte Wanderer handelt, ist der Rahmensatz angesichts des vermuteten geringeren Eingriffs in die Natur niedriger angesetzt.

5	Teil VII: Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen oder Auflagen			
5.1	Handeln gegen eine vollziehbare schriftliche Anordnung, die aufgrund des LNatSchG oder einer aufgrund des LNatSchG erlassenen Verordnung oder Satzung oder aufgrund des BNatSchG erlassen wurde, soweit die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	§ 57 Absatz 2 Nummer 26 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 50.000 €
5.2.	Nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Auflagen, die mit einer auf dem LNatSchG oder aufgrund des LNatSchG erlassenen Rechtsverordnung, Zulassung, Genehmigung oder Befreiung verbunden sind, soweit diese Maßnahmen auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.	§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
6	Teil VIII: Sonstige Zu widerhandlungen			
6.1	Unbefugtes Abstellen von ausgedienten Fahrzeugen im Feld.	§ 57 Absatz 3 Nummer 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €
6.2	Unbefugtes Entfernen, Beschädigen, zerstören oder auf andere Weise unbrauchbar machen von Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Sperrung oder zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Flächen und Gegenständen dienen.	§ 57 Absatz 3 Nummer 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 57 Absatz 5 LNatSchG: 10.000 €

6.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige über die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges.	§ 69 Absatz 3 Nummer 19 BNatSchG § 43 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG	100,- € bis 5.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 10.000 €
6.4	Handeln entgegen einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.	§ 69 Absatz 4 Nummer 4 BNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 10.000 €
6.5	Verwendung von Tellereisen entgegen der Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangnormen verwenden.	§ 69 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG	1.000,- € bis 50.000,- €	Höchstgrenze gem. § 69 Absatz 7 BNatSchG: 50.000 €